

### Anlage 3 zu SV 18-V-31-0009

Der nachstehende Übersichtsplan kennzeichnet den in § 2 festgelegten Geltungsbereich. Er dient nur der Orientierung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich ausschließlich aus den amtlichen Karten, die Bestandteil der Verordnung sind. Diese Karten werden beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Ordnungsamt - verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

